



Feuerschutzverordnung und Verordnung über Gebühren, Tarife und Entschädigungen zum Feuerschutz

Erläuterungen des Sicherheits- und Justizdepartementes vom 13. Oktober 2020

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
1.1	Systematik des bisherigen Verordnungsrechts	2
1.2	Systematik des neuen Gesetzes	2
1.3	Systematik des neuen Verordnungsrechts	2
2	Vernehmlassungsverfahren	3
3	Erläuterungen zur Feuerschutzverordnung	4
3.1	Erläuterungen zu Abschnitt I Organisation	4
3.2	Erläuterungen zu Abschnitt II Brandschutz	5
3.3	Erläuterungen zu Abschnitt III Schadenbekämpfung	6
3.4	Erläuterungen zu Abschnitt IV Beitragswesen	11
4	Erläuterungen zur Verordnung über Gebühren, Tarife und Entschädigungen zum Feuerschutz	11
4.1	Erläuterungen zu Abschnitt II Brandschutz (einschliesslich Anhang 1 und 2)	11
4.2	Erläuterungen zu Abschnitt III über die Schadenbekämpfung (einschliesslich Anhang 3)	14

1 Einleitung

Am 27. November 2019 erliess der Kantonsrat das neue Feuerschutzgesetz (Referendumsvorlage: ABI 2019-00.011.565; abgekürzt FSG). Es wurde am 28. Januar 2020 rechtsgültig und wird ab 1. Januar 2021 angewendet. Aufgrund des totalrevidierten FSG gilt es, die bisherigen Verordnungen anzupassen. Dabei handelt es sich um die folgenden Verordnungen:

- Vollzugsverordnung zum Gesetz über den Feuerschutz (sGS 871.11);
- Verordnung über die Entschädigungen der Kaminfeger (sGS 871.12);
- Verordnung über die Blitzschutzkontrolle (sGS 871.13);
- Verordnung über die Entschädigungen für Feuerwehrdienst im regionalen Stützpunkt (sGS 871.15);
- Tarif für die Schadenbekämpfung (sGS 871.16);
- Gebührentarif für den Feuerschutz (sGS 871.3);
- Verordnung über Beiträge aus dem Feuerschutzfonds (sGS 872.3);
- Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41).



1.1 Systematik des bisherigen Verordnungsrechts

Die sieben Verordnungen zum bisherigen Feuerschutzgesetz sind in ihrer Systematik schwerfällig und unübersichtlich gestaltet. Die verschiedenen Erlasse enthalten in je unterschiedlichem Detaillierungsgrad Bestimmungen zu Organisation, Verfahren, Beiträgen (Subventionen) oder Gebühren (Tarife). Insbesondere die Gebührenregelung ist auf verschiedene Erlasse verteilt, was die Übersicht erschwert. Auch die Regelung des Beitragswesens, das sich auf das dreifache Schutzsystem von Prävention, Intervention und Versicherung stützt, findet seine Verankerung in mehr als nur einem Erlass.

1.2 Systematik des neuen Gesetzes

Das neue FSG ist systematisch klar und einfach aufgebaut. Es gliedert sich in die Abschnitte:

- I. Gegenstand und Organisation;
- II. Brandschutz;
- III. Schadenbekämpfung;
- IV. Finanzielles;
- V. Strafen und Disziplarmassnahmen;
- VI. Schlussbestimmungen.

Es beschränkt sich im Sinn einer schlanken Gesetzgebung auf die wesentlichen, grundlegenden rechtlichen Vorgaben. Im Verordnungsrecht sollen diese gemäss den in der Botschaft der Regierung vom 13. März 2018 und in der Nachtragsbotschaft der Regierung vom 4. Juni 2019 (Kantonsratsgeschäft 22.18.09) enthaltenen Ausführungen konkretisiert werden.

1.3 Systematik des neuen Verordnungsrechts

Mit dem neuen Verordnungsrecht soll der Grundgedanke des Gesetzgebers – klare, einheitliche sowie zeitgemässe Vorschriften zu schaffen – weiterverfolgt werden. Ziel ist es, ein möglichst praxistaugliches Normengeflecht zu etablieren, dem eine verständliche und übersichtliche Systematik zugrunde liegt.

Die grundlegenden Ausführungsbestimmungen der Feuerschutzgesetzgebung werden künftig nur noch in zwei Verordnungen statuiert sein:

- Feuerschutzverordnung (sGS 871.11; abgekürzt FSV);
- Verordnung über Gebühren, Tarife und Entschädigungen zum Feuerschutz (sGS 871.12; abgekürzt VGTE).

Weitere Konkretisierungen erfolgen in Richtlinien, Weisungen, Normalien usw. sowie im Geschäftsreglement der Gebäudeversicherung.

Die FSV ersetzt:

- Vollzugsverordnung zum Gesetz über den Feuerschutz (sGS 871.11);
- Verordnung über die Blitzschutzkontrolle (sGS 871.13);
- Verordnung über Beiträge aus dem Feuerschutzfonds (sGS 872.3);
- Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41), Anhang Sicherheits- und Justizdepartement, Nr. SJD.B.05.01 und SJD.B.05.02.

Die VGTE ersetzt:

- Verordnung über die Entschädigungen der Kaminfeger (sGS 871.12);
- Verordnung über die Entschädigungen für Feuerwehrdienst im regionalen Stützpunkt (sGS 871.15);



- Tarif für die Schadenbekämpfung (sGS 871.16);
- Gebührentarif für den Feuerschutz (sGS 871.3).

Die FSV gliedert sich – in Anlehnung ans Gesetz – in die Abschnitte:

- I. Organisation;
- II. Brandschutz;
- III. Schadenbekämpfung;
- IV. Beitragswesen;
- V. Feuerschutzabgabe;
- VI. Schlussbestimmungen.

In Abschnitt IV. wird das Beitragswesen zuerst in allgemeiner Weise und dann für die drei Bereiche baulich-technischer Brandschutz, Feuerwehr und Löschwasserversorgung abgehandelt. Auch das Verfahren im Beitragswesen wird für alle drei Bereiche einheitlich geregelt.

Die VGTE regelt in übersichtlicher Weise sämtliche im Feuerschutz anfallenden Gebühren. Auch hier wird eine einfache Systematik gewählt:

- I. Allgemeine Bestimmungen;
- II. Brandschutz;
- III. Schadenbekämpfung;
- Anhänge 1, 2 und 3.

2 Vernehmlassungsverfahren

Im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens stiess das neue Verordnungsrecht in weiten Teilen auf grosse Akzeptanz. Gefordert wurden an verschiedenen Stellen Präzisierungen und Klärungen von Begrifflichkeiten (z.B. Definition der grossen Personenbelegung im Brandschutz, Klärung von Sold versus Tarif oder Details zum Fehlalarm im Feuerwehrwesen). Diese Präzisierungen und Klärungen konnten in die nun vorliegende Fassung der Verordnungstexte bzw. in die Erläuterungen aufgenommen werden.

Die Regelung des Beitragswesens, darunter auch die Festlegung der Beitragssätze durch den Verwaltungsrat der Gebäudeversicherung, blieb weitgehend unbestritten. Auch im Teil Brandschutz kamen keine wesentlichen Änderungsanträge auf. Insbesondere die Tarifierpassungen blieben unbestritten, auch im Kaminfegewesen.

Im Bereich der Löschwasserversorgung kam das Anliegen nach Senkung des Gemeindebeitrags an die Kosten der Löschwasserversorgung auf. Diesem wurde in den Erläuterungen zu Art. 52 und 53 FSV Rechnung getragen: Neu steht darin, dass der Mehraufwand der Wasserversorger für die Bereitstellung von Löschwasser gegenüber einer reinen Trinkwasserversorgung auf durchschnittlich 20 bis 30 Prozent geschätzt werde. Der Gemeindebeitrag soll gemäss den angepassten Erläuterungen in Abhängigkeit der Leistungsfähigkeit der Trinkwasserversorgung erfolgen (je leistungsfähiger die Trinkwasserversorgung, desto tiefer die zusätzlichen Kosten für die Löschwasserversorgung), wobei er in der Regel zwischen 5 und 15 Prozent betragen dürfte. Weiter sprachen sich einige Gemeinden für die Verlängerung der Anhörungsfrist vor dem Beitragsentscheid der Gebäudeversicherung zu Löschwasservorhaben aus. Hier wurde die als zu knapp bezeichnete fünfzügige Anhörungsfrist in Art 53 Abs. 2 gestrichen. Dafür wurden die Erläuterungen dahingehend angepasst, dass die Anhörungsfrist – sollte die Trägerin der Löschwasserversorgung die Stellungnahme der politischen Gemeinde bereits mit dem Beitragsgesuch bei der Gebäudeversicherung einreichen – 14 Tage beträgt und ansonsten angemessen zu erhöhen ist.



Im Feuerwehrwesen stiessen die Regelung der Stützpunkte für Rettungsgeräte sowie das damit verbundene Stützpunktkonzept auf Widerstand. Sowohl seitens der Feuerwehren als auch seitens der politischen Gemeinden wurden diverse Grundsatzfragen aufgeworfen. Diese grundsätzlichen Differenzen in der Beurteilung der Zweckmässigkeit des Stützpunktkonzepts und dessen konkreter Umsetzung können nicht ausgeräumt werden. Aus diesem Grund ist einstweilen auf eine kantonale Regelung von Stützpunkten für Rettungsgeräte zu verzichten und der Status quo weiterzuführen. Im Gegenzug werden weiterhin Beiträge an die Anschaffungskosten von Rettungsgeräten ausgerichtet, die sich aber verstärkt an einer übergeordneten und überkommunalen Sichtweise bezüglich Notwendigkeit der Rettungsgeräte orientieren wird. Weiter wurden im Bereich der Feuerwehr die Tarife diskutiert. Während teilweise eine Erhöhung der Tarife gefordert wurde, wurde in anderen Stellungnahmen für deren Senkung plädiert. Die nun festgelegte Tarifierung ist gestützt auf den interkantonalen Vergleich angemessen. Wo sinnvoll, wurde sie weiter vereinfacht. Zum Teil wurde schliesslich betreffend Zuschlag für Angehörige der Feuerwehr mit eidgenössischem Fachausweis Feuerwehrfrau/-mann gefordert, dass dieser Zuschlag auch für bei der Feuerwehr Festangestellte gelten soll. Auf einen solchen Zuschlag wird verzichtet, da dieser sich nicht an der Art der Anstellung orientiert, sondern am Ausbildungsstandard.

3 Erläuterungen zur Feuerschutzverordnung

3.1 Erläuterungen zu Abschnitt I Organisation

Art. 1: Mit dem neuen FSG erhalten die Gemeinden grosse Organisationsautonomie. Damit die Gebäudeversicherung ihre Aufgaben ordentlich erfüllen kann, muss sie aber die zuständigen Personen in den Gemeinden kennen.

Art. 2: Brandschutzbeauftragte der Gemeinden, die zum Zeitpunkt des Vollzugs der neuen Feuerschutzgesetzgebung bereits tätig sind, aber nicht über den Abschluss als Brandschutzfachfrau oder -fachmann mit eidgenössischem Fachausweis verfügen, gelten als gleichwertig qualifiziert im Sinn dieses Artikels.

Art. 3: Die periodische Überprüfung erfolgt durch Mitarbeitende der Gebäudeversicherung oder durch vom Verwaltungsrat der Gebäudeversicherung ernannte Feuerwehrinspektorinnen oder -inspektoren.

Art. 4: Um die notwendige Flexibilität und Einfachheit in der Ausgestaltung der Arbeitsverhältnisse zu haben, soll die Gebäudeversicherung externe und primär nebenamtliche Mitarbeitende privatrechtlich anstellen oder Aufträge an Dritte erteilen können. Dies betrifft Brandschutzkontrollen, die Ausbildung im Feuerwehrwesen (Feuerwehrinstruktorinnen und -instruktoren) sowie die Überprüfung der Feuerwehren und die Leitung von Grossereignissen (Feuerwehrinspektorinnen und -inspektoren).

Wenn bei der Gebäudeversicherung privatrechtlich angestellte Fachpersonen in Ausübung dienstlicher Verrichtungen Dritten widerrechtlich Schaden zufügen, so haftet hierfür die Gebäudeversicherung nach dem kantonalen Verantwortlichkeitsgesetz (sGS 161.1; abgekürzt VG). Art. 1 Abs. 2 VG hält explizit fest, dass «auch Personen, die nebenamtlich, provisorisch oder privatrechtlich angestellt sind» als Angestellte nach dem VG gelten. Die Vorschriften des Obligationenrechts (SR 220; abgekürzt OR) kommen nach Art. 12 VG ergänzend zur Anwendung.



3.2 Erläuterungen zu Abschnitt II Brandschutz

Art. 5 regelt in den ersten beiden Absätzen unterschiedliche Arten von Bewilligungen: Abs. 1 bezieht sich auf brandschutztechnische Bewilligungen, die nicht in den Regelungsbereich des Planungs- und Baugesetzes fallen (z.B. Bewilligungen für den Feuerwerksverkauf). Abs. 2 betrifft Betriebsbewilligungen nach Art. 11 Abs. 1 FSG. Gebäude bzw. Gebäudenutzungen, die nach Art. 11 Abs. 1 FSG einer Betriebsbewilligung bedürfen, fallen in die Zuständigkeit der Gebäudeversicherung. Für die Ausstellung der Betriebsbewilligungen werden keine Gebühren erhoben (vgl. Art. 2 Abs. 2 VGTE).

In *Art. 5 Abs. 3* ist das Angebot von kostenlosen Vorbesprechungen mit den zuständigen Behörden (Gemeinde oder Gebäudeversicherung) vorgesehen. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, bei den Baubehörden einen Vorbescheid nach Art. 145 Abs. 1 des Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1) zu beantragen.

Art. 6: Die in der Nachtragsbotschaft der Regierung vom 4. Juni 2019 erwähnten Kriterien zur Beurteilung der Verhältnismässigkeit werden hier übernommen und konkretisiert. Der betroffene Brandschutzbereich nach Abs. 3 umfasst die von der Umnutzung oder von den Umbauten betroffenen Räume sowie die dazugehörigen Flucht- und Rettungswege. In sehr seltenen Fällen kann es vorkommen, dass sich der zu ertüchtigende Bereich nicht nur auf den von der Umnutzung oder dem Umbau betroffenen Teil bezieht, sondern auszuweiten ist. Denkbar wäre etwa die Konstellation, dass in einem bestehenden fünfgeschossigen Bürogebäude mit einem Tragwerk, das den geforderten Feuerwiderstand des Tragwerkes von 60 Minuten (R60) nicht erfüllt, das oberste Geschoss neu als Eventlokal mit über 300 Personen (grosse Personenbelegung) umgenutzt werden soll. In einem solchen Fall müsste das Tragwerk auf allen Geschossen und nicht nur im besagten Umnutzungssperimeter ertüchtigt werden, damit die gesetzlich geforderte Personensicherheit gewährleistet werden kann.

Wird die bestehende Brandlast um mindestens 500 MJ/m² erhöht, ist von einer massgeblichen Erhöhung nach Abs. 4 auszugehen.

Art. 7: Unter einer stichprobenartigen Kontrolle nach Abs. 1 Bst. a ist die punktuelle Überprüfung von verfügbten Brandschutzmassnahmen zu verstehen.

Nach den Brandschutzvorschriften der Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen (VKF) aus dem Jahr 2015 muss jedes Bauvorhaben durch eine Qualitätssicherungsverantwortliche bzw. einen Qualitätssicherungsverantwortlichen Brandschutz begleitet werden. Sie oder er hat nach Bauvollendung der Bauherrschaft die ordnungsgemässe Umsetzung aller durch die Brandschutzvorschriften auferlegten Qualitätssicherungsmaßnahmen mittels einer Übereinstimmungserklärung zu bestätigen. Diese Übereinstimmungserklärung stellt die Selbstdeklaration nach Abs. 1 Bst. b dar.

Unter verfügbten technischen Brandschutzeinrichtungen nach Abs. 3 sind insbesondere Sprinkler-, Brandmelde-, Rauchdruck- sowie Rauch- und Wärmeabzugsanlagen (ohne Treppenhaus-Entrauchungen) zu verstehen. Spezielle Brandrisiken stellen z.B. Tankstellen, Gefahrenstofflager oder explosionsgefährdete Räume dar.

Eine grosse Personenbelegung nach Abs. 3 ist gemäss den VKF-Brandschutzvorschriften dann gegeben, wenn sich mehr als 300 Personen in einem Raum oder in einer Anlage aufhalten.

Art. 8 konkretisiert die Intervalle sowie den Umfang der periodischen Kontrollen nach Art. 13 FSG.



Art. 9: Neu wird das eidgenössische Meisterdiplom oder eine gleichwertige Ausbildung gefordert. Nur eine fachliche sowie auch betriebswirtschaftlich fundierte Ausbildung kann die geforderte Qualität der Arbeit, den Umgang mit den Kundinnen und Kunden sowie die notwendige Kenntnis für eine korrekte Geschäftsführung gewährleisten. In den letzten zehn Jahren wurden im Kanton St.Gallen bereits nur Kaminfegerinnen und Kaminfeger mit einem eidgenössischen Meisterdiplom gewählt. Neu werden diese nicht mehr gewählt, sondern durch die Gemeinde bestimmt. Der Schweizerische Kaminfegermeister-Verband erarbeitet derzeit eine Gleichwertigkeitsempfehlung ausländischer Abschlüsse gegenüber dem eidgenössischen Meisterdiplom.

Die oder der durch die Gemeinde bestimmte Kaminfegerin oder Kaminfeger stellt die fachgerechte Ausführung der ihr oder ihm übertragenen Kontroll- und Reinigungsarbeiten sicher. Arbeiten dürfen auch durch Kaminfegerinnen und Kaminfeger ohne Meisterdiplom ausgeführt werden.

Art. 12: Eine unmittelbare Gefährdung von Personen oder Bauten ist dann gegeben, wenn davon ausgegangen werden muss, dass durch den vorliegenden Mangel jederzeit ein Personen- oder Sachschaden eintreten kann, z.B. durch eine undichte oder defekte Abgasanlage, unzulässige Einbauten am Kaminschacht oder eine ungenügende bzw. nicht vorhandene Verbrennungszuluftführung.

Der Eigentümerschaft nach Abs. 2 gemeldete und auf dem Arbeitsrapport festgehaltene Mängel, die nicht behoben werden, sind der politischen Gemeinde durch die Kaminfegerin oder den Kaminfeger erst zu melden, wenn sich daraus eine unmittelbare Gefährdung für Personen oder Sachwerte ergibt. Die Mängel bleiben bis zur Behebung auf den Arbeitsrapporten aufgeführt.

3.3 Erläuterungen zu Abschnitt III Schadenbekämpfung

Vorbemerkung: Soweit in der Verordnung auf Weisungen verwiesen wird, werden die bisherigen Weisungen bis zum Erlass von neuen sachgemäss angewendet.

Art. 13 dient der Vereinheitlichung der Dienstgrade innerhalb des Kantons und mit anderen Kantonen. Dazu wird nur der Grad einer Kommandantin bzw. eines Kommandanten vorgegeben.

Die Dienstgrade unterhalb einer Kommandantin oder eines Kommandanten können die Gemeinden selber festlegen. Dienstgrade höher als Major werden folgenden Funktionen zugeordnet:

Oberst:	kantonale Feuerwehrinspektorin oder kantonaler Feuerwehrinspektor mit wenigstens einer Berufsfeuerwehr im Kanton;
Oberstleutnant:	kantonale Feuerwehrinspektorin oder kantonaler Feuerwehrinspektor ohne eine Berufsfeuerwehr im Kanton; Stv. Feuerwehrinspektorin oder -inspektor; Kommandantinnen und Kommandanten einer Berufsfeuerwehr; Kommandantinnen und Kommandanten von kantonalen A- / B- / C-Stützpunkten.

Art. 14: Der Gemeinderat ist für die Organisation der Feuerwehr verantwortlich. Verschiedene Gemeinden haben die Aufgabe der Feuerwehr zusammengelegt und z.B. an einen Sicherheitsverbund übertragen. In diesen Gemeinden übernimmt ein vom Gemeinderat ermächtigtes Organ, z.B. der Verwaltungsrat des Sicherheitsverbunds, die Verantwortung für die Organisation.

Art. 15: Der Gemeinderat ist für die Einsatzbereitschaft verantwortlich. Die genaue Aufstellung der Pikettorganisation wird in der Verordnung nicht mehr abgebildet. Die Einsatzbereitschaft muss jedoch ununterbrochen sichergestellt sein.



Art. 16: Als besondere Risiken nach dem ersten Satz von Abs. 1 gelten z.B. abgelegene Objekte mit einer schlechten Löschwasserversorgung, Gebäude mit grosser Personenbelegung oder andere besondere Objekte. Die Einsatzpläne nach Abs. 1 sind aktuell zu halten und im Zeitraum von etwa vier Jahren zu überprüfen. Es ist der zuständigen Feuerwehr überlassen, auch für Objekte, welche die Kriterien nicht erfüllen, Einsatzpläne zu erstellen.

Zwecks Nachvollziehbarkeit müssen die Gemeinden die Gebietsabtretung nach Abs. 2 einschliesslich der Kompetenzen, die zur korrekten Erledigung des Auftrags notwendig sind, schriftlich vereinbaren (Abs. 3).

Art. 17: Zu den geltenden Anforderungen und Normen für Schutzausrüstungen zählen die Europäischen Normen (EN), die Vorgaben der SUVA sowie das Handbuch Materialdienst der Feuerwehr-Koordination Schweiz. Die Sicherheitshinweise der Hersteller sind in jedem Fall zu beachten.

Art. 18: Das Einsatzgebiet nach Abs. 1 ist nicht in jedem Fall deckungsgleich mit dem Gemeindegebiet. So sind z.B. Feuerwehren, welche die Zusatzaufgabe der Unfallrettung erfüllen, in mehreren Gemeindegebieten tätig. Hier erfolgt die Alarmierung deshalb auch direkt an die Feuerwehr mit Zusatzaufgaben.

Die Einsatzleitung nach Abs. 3 obliegt in der Regel der lokalen Gemeindefeuerwehr. Bei einem Ereignis mit chemischen Stoffen führt eine Offizierin oder ein Offizier des Chemiewehrstützpunktes die Chemiewehr als Fachbereich. Je nach Ereignisgrösse kann es sinnvoll sein, wenn der Gesamteinsatz z.B. durch eine Polizeioffizierin oder einen -offizier geführt wird. Die Übertragung der Gesamteinsatzleitung¹ ist daher möglich und erfolgt nach den Vorgaben in Abs.4.

In Abs. 4 sind die Möglichkeiten zur Übernahme der Einsatzleitung abschliessend definiert. Eine Rechtsgrundlage, wonach der Kanton die Einsatzleitung von sich aus übernehmen könnte, wurde bewusst nicht geschaffen. Bei Bst. a geht es um Vereinbarungen, die zwischen Gemeinden oder Organisationen im Vorfeld abgeschlossen werden. Die unter Bst. b stehende Regelung gibt der Gemeinde die Möglichkeit, bei einem laufenden Einsatz der aktuellen Einsatzleitung die Befugnis zu entziehen und diese einer anderen, dazu befähigten Person zu übertragen. Die Einwilligung der aktuell führenden Einsatzleitung ist dazu nicht notwendig. Die unter Bst. c aufgeführte «gegenseitige Willensäusserung» kann zwischen den am Einsatz beteiligten Organisationen bzw. deren Führungspersonen stattfinden und ist in der Regel mündlich. Es empfiehlt sich jedoch, einen entsprechenden Eintrag in das Einsatzjournal zu tätigen.

Die Einsatzleiterin bzw. der Einsatzleiter der für den Einsatz zuständigen Feuerwehr bleibt als Bereichsleiterin bzw. Bereichsleiter² in der Gesamteinsatzleitung.

Art. 20: Die Feuerwehr ist für die vollständige Löschung des Feuers verantwortlich. Es sind durch die Feuerwehr geeignete Massnahmen zu treffen, damit kein neues Feuer entstehen kann bzw. dieses umgehend wieder gelöscht werden kann.

Im Weiteren gehört es zur Aufgabe der Feuerwehr:

- eine allfällige Einsturzgefahr wenn möglich zu beseitigen, jedoch wenigstens entsprechende Absperrmassnahmen zu treffen;

¹ Eine Gesamteinsatzleitung wird in der Regel gebildet, wenn mehrere Blaulichtorganisationen am selben Ereignis im Einsatz sind.

² Die Bereichsleitung (z.B. Bereich Feuerwehr) ist ein Teil der Gesamteinsatzleitung.



- wenn zur Löschung des Feuers notwendig, Fahrhabe (Mobiliar, Lagergut, Heustöcke usw.) aus dem Schadenobjekt auszuräumen. Die weitere Beseitigung und Entsorgung dieser Fahrhabe ist Sache der Eigentümerin oder des Eigentümers bzw. ihrer oder seiner Privatversicherung;
- allfällige zusätzliche Maschinen oder Geräte zur vollständigen Löschung des Feuers aufzubieten. Die diesbezüglichen Zusatzkosten gehen zu Lasten der Gemeinde, auf deren Gebiet der Einsatz stattfindet.

Dieser Artikel ist sachgemäss auch bei Naturereignissen anwendbar.

Das Einvernehmen mit den Organen der Ursachenermittlung nach Abs. 2 ist nur angezeigt, wenn diese in den Schadenfall involviert sind.

Art. 21: Der Schaden- oder Pikettdienst der Gebäudeversicherung kann weitere Räumungs- und Sicherungsarbeiten zur Verhütung weiterer Gebäudeschäden anordnen.

Ein Notdach oder eine Notabdeckung werden nach den folgenden Grundsätzen erstellt:

Notdach: bei grösserer bis gänzlicher Zerstörung eines Dachs

- Entscheid: Schaden- oder Pikettdienst der Gebäudeversicherung;
- Ausführung: in der Regel durch einen beauftragten Unternehmer;
- Rechnungsstellung direkt an die Eigentümerschaft oder den Versicherungsnehmer.

Notabdeckungen: bei kleiner Beschädigung eines Dachs

- Entscheid: Feuerwehrkommandantin oder -kommandant bzw. Schaden- oder Pikettdienst der Gebäudeversicherung;
- Ausführung: durch die Feuerwehr oder durch einen beauftragten Unternehmer;
- Rechnungsstellung direkt an die Eigentümerschaft oder den Versicherungsnehmer.

Auf Verlangen der Ursachenermittlung kann die Feuerwehr zur Unterstützung herangezogen werden. Allfällige Kosten können der Gebäudeversicherung direkt in Rechnung gestellt werden.

Art. 22: Abs. 1 berechtigt die Feuerwehren, Massnahmen zur Abwehr einer Gefährdung zu treffen, falls nötig auch ohne Rücksprache mit der Eigentümerschaft. Abs. 2 berechtigt die Feuerwehren, notwendige Strassensperren, Umleitungen oder allgemeine Absperrungen zur Vermeidung von Personen- und Sachschäden einzurichten.

Art. 23: Im Einsatzrapport sind die einsatzrelevanten Daten zu erfassen. Dazu gehören insbesondere die Situation (Lage), wie sie sich bei Eintreffen der Feuerwehr präsentierte, die getroffenen Massnahmen und die eingesetzten Mittel.

Art. 24: Als Chemiewehrstützpunkt im Sinn von Abs. 1 Bst. a wird auch der Gewässerstützpunkt bezeichnet, der nach Weisung der Gebäudeversicherung zum Einsatz kommt.

Auf die Festlegung von weiteren Stützpunkten wird verzichtet. In der Vernehmlassungsvorlage war vorgesehen, Stützpunkte auch für Rettungsgeräte (Autodrehleitern und Hubretterfahrzeuge) festzulegen. Aufgrund der Vernehmlassung wird jedoch auf deren Festlegung verzichtet, da die vorgeschlagene Regelung und das ihr zugrunde gelegte Stützpunktkonzept für Rettungsgeräte auf Widerstand gestossen sind. In zahlreichen Stellungnahmen von Gemeinden und auch Feuerwehren wurden Grundsatzfragen aufgeworfen sowie Unklarheiten und Umsetzungsschwierigkeiten bemängelt.



Der Verzicht auf die Festlegung der Stützpunkte für Rettungsgeräte hat allerdings Auswirkungen auf die Subventionierung der entsprechenden Geräte der Gemeindefeuerwehren: Bei einer Stützpunktregelung wären die Geräte im Eigentum der Gebäudeversicherung gewesen und vollumfänglich durch diese finanziert worden. Nun werden die Gemeinden die Geräte weiterhin selbst beschaffen und bezahlen müssen. Da Rettungsgeräte aber wichtige Elemente im Feuerwehreinsatz sind, wird sich die Gebäudeversicherung über Subventionen an den Anschaffungskosten beteiligen, dabei aber selbstverständlich Notwendigkeit und Zweckmässigkeit der zu beschaffenden Gerätschaften in Betracht ziehen. Die Grundzüge der Beitragsbemessung im Feuerwehrewesen sind in Art. 43 ff. FSV geregelt. Die Details dazu legt der Verwaltungsrat der Gebäudeversicherung fest.

Art. 25 bis 27: Betrieb und Organisation der Stützpunkte basieren auf dem bisherigen und bewährten Chemiewehrkonzept der Gebäudeversicherung.

Art. 28: Wichtige Gründe im Sinn von Abs. 1 Bst. f sind z.B. Aus- und Weiterbildung im Feuerwehrbereich, zwingende berufliche Arbeiten oder Ferienabwesenheiten.

Nach Abs. 1 entschuldigte Übungen werden nicht an die 80 Prozent der nach Abs. 2 zu erfüllenden Übungen angerechnet. Damit wird sichergestellt, dass in jedem Fall eine physische Anwesenheit an wenigstens 80 Prozent der Übungen erfolgt. Vor- oder nachgeholt Übungen werden angerechnet.

Wenn eine Angehörige oder ein Angehöriger der Feuerwehr das Dienstjahr nicht erfüllt hat (Abs. 2), bedeutet dies nicht automatisch, dass sie oder er ersatzabgabepflichtig wird. Die Gemeinde oder die dafür zuständige Organisation legt im kommunalen Ausführungsrecht (Reglement) fest, ab welchem Erfüllungsgrad der Übungsbesuche eine Angehörige oder ein Angehöriger der Feuerwehr zur Ersatzabgabe verpflichtet wird.

Art. 29: Zur Sicherstellung des Bestands können als Notmassnahme Personen ab dem 18. Altersjahr, Personen, welche die Dienstpflicht erfüllt haben, oder Personen, die das Dienstpflichtalter überschritten haben, zum Feuerwehrdienst verpflichtet werden.

Art. 30: Wenn eine Gemeinde durch Reglement die Anzahl der zu leistenden Dienstjahre festlegt, so zählt bei der Berechnung der geleisteten Dienstjahre auch jener Dienst, der in einer anderen Schweizer Gemeinde geleistet wurde. Dienstjahre werden ab Eintritt in die Feuerwehr angerechnet. Hierbei zählen die absolvierten Dienstjahre in der Jugendfeuerwehr nicht, d.h. bei aus der Jugendfeuerwehr Übertretenden werden die Dienstjahre ab dem 18. Altersjahr angerechnet.

Art. 31 schafft für die Gemeinden die Grundlage, um bei Personen ohne oder mit sehr tiefen steuerbarem Einkommen aus verwaltungsökonomischen Gründen auf den Bezug der Feuerwehersatzabgabe verzichten zu können. Wenn die Berechnung der Feuerwehersatzabgabe auf Basis der einfachen Steuer einen Betrag von weniger als Fr. 50.– ergäbe, steht es der politischen Gemeinde frei, ob sie die Ersatzabgabe erheben oder aus verwaltungsökonomischen Gründen auf die Forderungsdurchsetzung verzichten möchte. Denn bei Personen mit einem solch tiefen steuerbaren Einkommen ist erfahrungsgemäss die Wahrscheinlichkeit, dass sie die Ersatzabgabe aufgrund ihrer finanziellen Situation nicht bezahlen werden bzw. können, grösser als bei Personen mit einem höheren steuerbaren Einkommen. Der Mehraufwand zur Anspruchsdurchsetzung könnte in einem Missverhältnis zum Mehrertrag der Spezialfinanzierung Feuerwehr stehen. Ein allfälliger Verzicht auf die Erhebung der Feuerwehersatzabgabe unter den genannten Einschränkungen ist im kommunalen Reglement festzulegen.



Art. 34: Die Gebäudeversicherung führt kantonale Kurse für die neu eingeteilten Angehörigen der Feuerwehr durch. Ausbildungen, die in einem anderen Kanton absolviert wurden, werden in Absprache mit der Gebäudeversicherung angerechnet. Ebenfalls kann die Ausbildung in einer Jugendfeuerwehr, die durch die Gebäudeversicherung anerkannt ist, angerechnet werden.

Art. 35: Offizierinnen und Offiziere sowie Unteroffizierinnen und Unteroffiziere nehmen an den jährlichen Weiterbildungskursen der Regionalverbände teil. Alle vier Jahre besuchen sie einen kantonalen Offiziers- bzw. Unteroffiziersweiterbildungskurs. Im Jahr, in dem ein kantonaler Weiterbildungskurs besucht wird, ist der Besuch am regionalen Kurs freiwillig.

Die obligatorischen, jährlichen Weiterbildungskurse für Kommandantinnen und Kommandanten sowie für Instruktorinnen und Instrukturen werden durch den Kanton durchgeführt.

Art. 36: Der Übungsplan ist der Gebäudeversicherung bis am 15. Januar des jeweiligen Jahres zuzustellen. Eine Bewilligung des Übungsplans durch die Gebäudeversicherung erfolgt nicht. Die Gebäudeversicherung überprüft den Übungsplan im Rahmen der periodisch stattfindenden Inspektionen.

Art. 37: Entschädigungen werden für die Kurse, bei denen die Gebäudeversicherung Durchführungsorgan oder Auftraggeberin ist, ausgerichtet. Zudem entrichtet die Gebäudeversicherung auch Teilnehmerentschädigungen für Kurse, bei denen sie im Auftrag Dritter (durch Vereinbarung) die Aufsicht übernimmt. Zu diesen gehören zum Beispiel die Kurse für Leistungen zu Gunsten des Bundesamtes für Strassen.

Art. 38: Für die duale Alarmierung wird aus folgenden Gründen ein Pager als eines von zwei Endgeräten verlangt: Erstens ist POCSAG-Paging eine Broadcast-Technologie, wodurch die Möglichkeit einer Überlastung des Netzwerks praktisch ausgeschlossen ist. Zweitens führen die tiefen Frequenzen zu einer hohen Durchdringung im Innern von Gebäuden. Somit ist auch bei einer Überlastung des Handynetzes oder einer Störung im Festnetzbereich eine Alarmübermittlung gewährleistet. Zudem eignet sich ein Pagersystem für eine autarke Notalarmierung.

Die Gebäudeversicherung übernimmt zulasten der Feuerschutzrechnung die Systemkosten für die Alarmierung. Dazu gehören die Investitionskosten, die Systemunterstützungskosten der Kantonalen Notrufzentrale (KNZ) und die Übermittlungsgebühren. Die Gemeinden haben nebst Anschlussgebühren, die nach dem Gebührentarif für die Kantons- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5, Ziff. 27.64.10-12) durch die KNZ erhoben werden, die Kosten für die Beschaffung und Wartung der Empfangsgeräte (Pager) sowie den Mutationsaufwand für die Alarmierung ihrer Organisation zu tragen.

Art. 39: Bei Einsätzen, bei denen die lokale Gemeindefeuerwehr nicht zuständig war, wie z.B. bei Einsätzen von Rettungsgeräten zur Unterstützung der Sanität oder bei Strassenrettungseinsätzen, erfolgt die Rechnungsstellung durch die Gemeinde oder zuständige Organisation, die für den Einsatz zuständig war.

Art. 40: Die Trink-, Brauch- und Löschwasserversorgung nach Abs. 2 teilt sich eine gemeinsame Infrastruktur. Eine zentrale (Lösch-)Wasserversorgung besteht aus Verteilnetz, Wassergewinnungsanlagen, Pumpwerken und Reservoirs.

Die Kriterien einer zonengerechten Erschliessung im Sinn von Abs. 2 werden in den Normalien Löschwasserversorgung festgelegt, die durch den Verwaltungsrat der Gebäudeversicherung erlassen werden.



Politische Gemeinde und Gebäudeversicherung beteiligen sich, gestützt auf Art. 42 und 43 FSG, angemessen an den Erstellungskosten nach Abs. 3. Die Mindestgrösse für Löschwasserbehälter richtet sich nach den Normalien zur Löschwasserversorgung, die durch den Verwaltungsrat der Gebäudeversicherung erlassen werden.

3.4 Erläuterungen zu Abschnitt IV Beitragswesen

Nachdem – wie in der Erläuterung zu Art. 24 erwähnt – auf die Regelung von Stützpunkten für Rettungsgeräte verzichtet wird, werden auch für Rettungsgeräte Subventionen nach Art. 43 ff. (allgemeine Bestimmungen) sowie nach Art. 49 (Berechtigung und Beitragsansätze) ausgerichtet. Die Details der Beitragsausrichtung regelt nach Art. 44 Abs. 3 der Verwaltungsrat der Gebäudeversicherung.

Art. 52 und 53: Der Mehraufwand der Wasserversorger für die Bereitstellung von Löschwasser gegenüber einer reinen Trinkwasserversorgung wird auf durchschnittlich 20–30 Prozent geschätzt.³ Dieser Mehraufwand soll nicht durch die Wasserkonsumentinnen und -konsumenten getragen werden, sondern durch die Grundeigentümerinnen und -eigentümer via Gebäudeversicherung (15 Prozent Standardbeitrag) sowie einen Gemeindebeitrag «Personenschutz», der soweit möglich aus zweckgebundenen Mitteln (Feuerwehersatzabgabe) finanziert wird. Zum Ausgleich der Differenz zwischen dem Standardbeitrag der Gebäudeversicherung und dem oben erwähnten Mehraufwand von 20–30 Prozent dürfte der angemessene Gemeindebeitrag in der Regel zwischen 5 und 15 Prozent betragen. Der Gemeindebeitrag soll in Abhängigkeit der Leistungsfähigkeit der Trinkwasserversorgung erfolgen. Denn je leistungsfähiger die Trinkwasserversorgung ist, desto tiefer fallen die zusätzlichen Kosten für die Löschwasserversorgung aus.

Art. 54: Die Zusicherung der Gemeindebeiträge (z.B. durch den Gemeinderat) erfolgt aufgrund einer separaten Eingabe der Wasserversorger und folgt einem von der Anhörung unabhängigen Prozess. Im Idealfall bzw. im Sinn der Verwaltungsökonomie kann die Trägerin der Löschwasserversorgung die Stellungnahme der politischen Gemeinde zusammen mit dem Beitragsgesuch bei der Gebäudeversicherung einreichen. In diesem Fall reicht es, wenn die Gebäudeversicherung für die Anhörung der politischen Gemeinde eine Frist von 14 Tagen ansetzt. In den übrigen Fällen ist die Frist angemessen zu erhöhen.

4 Erläuterungen zur Verordnung über Gebühren, Tarife und Entschädigungen zum Feuerschutz

4.1 Erläuterungen zu Abschnitt II Brandschutz (einschliesslich Anhang 1 und 2)

Art. 3: Die Entschädigung der Kaminfegerin oder des Kaminfegers wird berechnet, indem der sogenannte anrechenbare Aufwand in Minuten multipliziert wird mit einem Entschädigungsansatz je Minute. Der anrechenbare Aufwand besteht zum einen aus dem Grundaufwand, der als Zeiteinheit definiert ist und nach Bst. A des Anhangs 2 stets 17 Minuten beträgt. Zum anderen besteht er aus Zeitzuschlägen (Richtzeit oder Arbeitsaufwand vor Ort) nach Bst. B des Anhangs 2. Der so ermittelte anrechenbare Aufwand wird sodann mit dem von der Gemeinde angesetzten Entschädigungsansatz in Franken je Minute multipliziert. Dabei hält sich die Gemeinde nach Abs. 3 an den Entschädigungshöchstansatz nach Bst. C des Anhangs 2. Somit resultiert folgende Berechnungsformel:

³ Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches, Empfehlungen zur Finanzierung der Wasserversorgung (W1006), 2009.



Entschädigung [Fr.] = (Grundaufwand [Min.] + Zeitzuschläge [Min.]) x Entschädigungsansatz [Fr./Min.].

Für uneinbringliche Kontroll- und Reinigungsgebühren haftet die Gebäudeeigentümerin oder der Gebäudeeigentümer (vgl. Art. 19 Abs. 1 FSG).

Art. 4 und 5: Die Richtzeiten beziehen sich auf einen durchschnittlichen Zeitaufwand für Kontrolle und Reinigung bei einem normalen Verschmutzungsgrad. In der Entschädigung nach Richtzeit wie aber auch nach effektivem Zeitaufwand sind folgende Arbeiten eingeschlossen:

- objektbezogene Reinigungskosten;
- Benützung von Geräten, Werkzeugen und Maschinen;
- Kontrolle und Meldungen nach Art. 22 FSG sowie Art. 11 und Art. 12 Abs. 2 FSV.

Anhang 1:

Gebührentarif Brandschutz

Nr. 01–02: Die bestehende Tarifstruktur mit einer Höchst- bzw. Mindestgebühr, auf die sich auch der Gebührentarif für die Kantons- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5; abgekürzt GebT) abstützt, bleibt bestehen, wird aber vereinfacht. Da Gemeinden vermehrt auch Grossüberbauungen brandschutztechnisch bewilligen, werden für Gemeinden dieselben Höchst- bzw. Mindestansätzen wie für den Kanton festgelegt. Seitens des Kantons besteht weiterhin die Möglichkeit, für die Bewilligung, Kontrolle und Abnahme von Brandmelde- und Sprinkleranlagen zusätzliche Gebühren zu erheben.

Der seit Jahren durch die Städte und Gemeinden geforderten Anpassung der Höchstgebühr wird Rechnung getragen. Neu liegt diese bei Fr. 4'000.–, was auf kommunaler Ebene einer Erhöhung um Fr. 2'500.– und auf kantonaler Ebene um Fr. 1'000.– entspricht. Die Mindestgebühr wird für die Gemeinden von heute Fr. 50.– auf neu Fr. 100.– erhöht, was der bisherigen Mindestgebühr des Kantons entspricht.

Es ist nicht zu erwarten, dass auf kommunaler Ebene durch die Anpassung der Höchstgebühr flächendeckend höhere Gebühren erhoben werden. Mit dieser Erhöhung soll vor allem dem Umstand Rechnung getragen werden, dass die Gemeinden den in der Verordnung über die Kosten und Entschädigung im Verwaltungsverfahren (sGS 821.1; abgekürzt VGV) aufgeführten Art. 12 Abs. 1, der eine Verdoppelung des Höchstansatzes bei besonders schwierigen und umfangreichen Amtsgeschäften vorsieht, neu nur noch in absoluten Ausnahmefällen beanspruchen müssen.

Für die Festlegung der jeweiligen Gebühr gilt wie bis anhin Art. 11 VGV, welcher der Bemessung der angemessenen Gebühr den Wert und die Bedeutung der Amtshandlung, den Zeit- und Arbeitsaufwand sowie die erforderliche Sachkenntnis zu Grunde legt.

Nr. 03: Die Gebühr für Nachkontrollen infolge Nichtbeachtens von Vorschriften und Weisungen wird neu nach Aufwand abgerechnet. Hierfür wird ein Höchststundenansatz von Fr. 150.– festgelegt. Die Höhe dieses Stundenansatzes lehnt sich an vergleichbare Tätigkeiten aus dem GebT an, der für Baukontrollen ebenfalls Fr. 150.– als Höchstansatz festlegt.

Die Aufwendungen für die in der Bewilligung verfügten Abnahmekontrollen sind in der Bewilligungsgebühr (Nr. 01) mit zu berücksichtigen.



Nr. 04: Die Gebühr für die ausserordentlichen Kontrollen nach Art. 14 FSG werden wie die Nachkontrollen (Nr. 03) nach Aufwand abgerechnet. Die Kosten werden ausschliesslich bei schuldhaftem Verhalten der Eigentümer- oder Nutzerschaft in Rechnung gestellt.

Anhang 2:

Entschädigungen Kaminfegewesen

Die Entschädigung der Kaminfegerarbeiten basiert auf dem «Richttarif für Kaminfegerarbeiten», der von der VKF und dem Schweizerischen Kaminfegermeister-Verband (SKMV) empfohlen wurde. Dieser Richttarif wurde im Jahr 2006 mit wenigen Änderungen in eine neue Ausgabe 2006 gefasst. Der darin enthaltene Entschädigungsansatz wurde mit der eidgenössischen Preisüberwachung abgestimmt. Der Kanton St.Gallen übernahm den Richttarif, Ausgabe 2006, auf den 30. Januar 2007 in sein Recht. Dies erfolgte im Gleichschritt mit weiteren Ostschweizer Kantonen, die ebenfalls ein Kaminfegermonopol kennen (Appenzell Ausserrhoden, Appenzell Innerrhoden, Graubünden, Thurgau und Glarus).

In den Jahren 2009 und 2013 wurden die Entschädigungsansätze sowie die Richtzeiten, basierend auf den jeweilig angepassten Richttarif, der wiederum durch den SKMV in Absprache mit der VKF erarbeitet und vom Preisüberwacher überprüft wurde, vom Kanton St.Gallen und von den anderen Ostschweizer Kantonen mit einem Kaminfegermonopol angepasst. Die letzte Anpassung des Richttarifs, bei der jedoch nur der Entschädigungsansatz (Minutentarif) angepasst wurde, datiert vom Januar 2017. Da zu diesem Zeitpunkt bereits feststand, dass die Feuerschutzgesetzgebung sowie die dazugehörigen Verordnungen in absehbarer Zeit einer Totalrevision unterzogen würden, wurde in Rücksprache mit dem kantonalen Kaminfegerverband der Antrag auf eine Anpassung des Entschädigungsansatzes bis zum Vollzug der neuen Feuerschutzgesetzgebung aufgeschoben.

Die bestehende Tarifstruktur, die auf dem «Richttarif für Kaminfegerarbeiten» basiert, wurde beibehalten, aber vereinfacht. Oft anfallende Tätigkeiten, die heute nach Aufwand abgerechnet werden, werden kostenneutral mit festen Richtzeiten versehen.

Ziff. 1.1.3: Die Nassreinigung von Öl- und Gasfeuerungen stellt heute den Stand der Technik dar, um Heizgeräte schonend und sauber reinigen zu können. Die Reinigung hat immer gemäss den Herstellerangaben zu erfolgen. Bei sehr vielen Geräten können und dürfen nur noch Nassreinigungen, teilweise sogar mit vorgeschriebenen Reinigungsmitteln, angewendet werden.

Bst. C: Der nun vorliegende Entschädigungshöchstansatz beinhaltet eine Kostensteigerung, basierend auf dem publizierten Richttarif 2017, der durch eine angepasste Kalkulationsgrundlage eine Erhöhung um 2,5 Prozent gegenüber dem heutigen Höchstansatz ausweist, sowie auf der seit dem Jahr 2017 aufgelaufenen Teuerung, die gemäss dem Bundesamt für Statistik (Landesindex der Konsumentenpreise) 1,8 Prozent beträgt. Somit ergibt sich eine Anpassung des Entschädigungshöchstansatzes um total 4,3 Prozent. Der Entschädigungssatz erhöht sich somit je Minute von bisher Fr. 1.305 auf neu Fr. 1.36



4.2 Erläuterungen zu Abschnitt III über die Schadenbekämpfung (einschliesslich Anhang 3)

Art. 12: Wer vorsätzlich oder grobfahrlässig einen Fehlalarm verursacht, hat die Kosten zu tragen. Bei wiederholtem Fehlalarm werden die Kosten bereits bei leichter Fahrlässigkeit in Rechnung gestellt (Art. 41 Abs. 1 FSG). Somit besteht die Möglichkeit, bei einer nicht bestimmungsgemässen Auslösung einer Brandmelde- oder Sprinkleranlage die Kosten ab dem zweiten Fehlalarm in jedem Fall von Fahrlässigkeit (also auch bei leichter Fahrlässigkeit) vollumfänglich in Rechnung zu stellen. Mit dieser Bestimmung soll nebst der Kostenverlegung ein Lerneffekt bei den Betreibern von Brandmelde- und Sprinkleranlagen erreicht werden, die Fehlalarme ausgelöst haben. Als Fehlalarm gelten insbesondere falsche Bedienung, technische Ursachen, Umwelteinflüsse, Bauarbeiten sowie unbekannte Ursachen. Eine bestimmungsgemässe Auslösung einer Brandmeldeanlage wird nicht als Fehlalarm gewertet.

Die Regelung gilt für sämtliche Arten von Brandmelde- und Löschanlagen, unabhängig vom Zeitpunkt der Inbetriebnahme.

Auf die Halbierung der Gebühr für die erstmalige Auslösung eines Fehlalarms wird verzichtet, denn beim ersten – nicht vorsätzlich oder grobfahrlässig ausgelösten – Fehlalarm bezahlt die Verursacherin oder der Verursacher gestützt auf Art. 41 Abs. 1 FSG nichts. Im Falle von Vorsatz oder Grobfahrlässigkeit hingegen gibt es keinen Grund (und widerspräche es dem Gesetz), auf die volle Gebührenerhebung zu verzichten.

Art. 14: Die durch die Gebäudeversicherung an die Gemeinde oder die zuständige Organisation ausbezahlte Kursentschädigung stellt einen Anteil an den Verdienstausfall der Angehörigen der Feuerwehr dar, den die politischen Gemeinden oder die zuständige Organisation gestützt auf Art. 37 Abs. 2 FSV zu entschädigen haben.

Anhang 3:

Gebührentarif Schadenbekämpfung

Da Feuerwehren in der Regel nicht mehrwertsteuerpflichtig sind, ist in den Kosten für Einsatzmittel und Ausrüstung keine Mehrwertsteuer enthalten.

Unter Ziff. 1 sind die Entschädigungen aufgelistet, die bei einer Rechnungsstellung an die zu unterstützende Gemeinde nach Art. 29 FSG oder gegenüber Dritten nach Art. 41 FSG (Rückgriff), zum Tragen kommen.

Die unter Ziff. 2 aufgeführten Entschädigungen für den Feuerwehrdienst im kantonalen Stützpunkt nach Art. 30 Abs. 2 FSG bezeichnen die Ansätze, die ein Stützpunkt der Betriebskostenrechnungen der kantonalen Stützpunkte belasten kann.

Soldkosten für Übungen und Einsätze der Gemeinden sind nicht in dieser Verordnung geregelt. Diese werden durch die Gemeinden bestimmt.

Nr. 01.01–01.02: Der Stundenansatz der Angehörigen der Feuerwehr im Einsatz wird von Fr. 60.– auf 80.– erhöht. Dieser Ansatz lässt sich nun mit einem Stundenansatz einer Fachmitarbeiterin oder eines Fachmitarbeiters vergleichen. Aufgrund der höheren Fachausbildung kann nach Nr. 01.02 für Angehörige der Feuerwehr mit eidg. Fachausweis Berufsfeuerwehrfrau/-mann ein Zuschlag von Fr. 30.– je Stunde abgerechnet werden.



Nr. 02: In der Grundgebühr für Fahrzeuge sind die Kosten für Fahrkilometer, Unterhalt, Reparaturen, Garagierung usw. enthalten. Hingegen sind die Einsatzkosten für die erste und weitere Stunden nicht enthalten.

Nr. 02.02: In Bezug auf die Autodrehleitern und Hubretter ist es wichtig, dass die Gemeinden das Aufgebot dieser Rettungsgeräte nicht aus Kostengründen unterlassen. Den Gemeinden bleibt es dann im Sinn von Art. 29 Abs. 2 FSG auch freigestellt, ob sie die Nachbarschaftshilfe in Rechnung stellen oder nicht.

Nr. 07.01–07.03: Je mehr Aufwand im Fall eines Fehlalarms für die Feuerwehr entsteht, desto mehr soll sie hierfür in Rechnung stellen können. Alarmstufe 1 liegt vor, wenn aufgrund der Situation (z.B. Meldung eines Brands oder Auslösung einer Brandmeldeanlage in einem gewöhnlichen Gebäude) ein Ersteinsatzelement (20–25 Personen) aufgeboden wird. Alarmstufe 2 liegt vor, wenn aufgrund der Situation (z.B. Meldung eines Brands oder Auslösung der Brandmeldeanlage in einem speziellen Objekt wie z.B. einem Hotel, Heim oder Spital) zwei oder mehrere Einsatzelemente aufgeboden werden müssen.

Ein Kleinalarm liegt vor, wenn aufgrund der Situation nur wenige Personen aufgeboden werden müssen (z.B. kleiner Brand ohne Gefährdung, einfacher Wasserschaden). Beim Kleinalarm werden gemäss Alarmstufe 0,1 (Rückfrage oder Anfrage) drei bis sechs Personen aufgeboden und gemäss Alarmstufe 0,2 (Bagatellfälle, kleine technische Hilfe) acht bis zwölf Personen. Im Fall eines Kleinalarms kann der Personalaufwand sehr unterschiedlich hoch ausfallen, weshalb hier eine Rechnungsstellung nach effektivem Aufwand erfolgt.

E 19. OKT. 2020	
Eingesehen	
Besprechung mit	
Bearbeitung durch	LS
Erledigt	